**ANFRAGE** von Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur)

betreffend Steuergesetz § 21, Abschnitt C: Eigenmietwert

Gemäss Steuergesetz § 21, Abschnitt C wird bei am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen der Eigenmietwert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung festgelegt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Was für konkrete Auswirkungen hat § 21, Abschnitt C des Steuergesetzes?
- 2. Trifft es zu, dass die Besitzerinnen und Besitzer von selbstgenutzten Liegenschaften dank des Abschnittes C bei einer sogenannten Unternutzung eine Reduktion des Eigenmietwertes geltend machen können?
- 3. Wenn ja: Wieviele Steuerfranken entgehen dem Kanton jährlich durch diese Steuerreduktion?
- 4. Wie werden Missbräuche verhindert?
- 5. Was gilt konkret als Unternutzung?

Regula Ziegler-Leuzinger